

AUSBILDUNGSABLAUF

FÜR

PROPHYLAXE-ASSISTENT:IN

- A. Wichtige Informationen
- B. 1. Kursteil
- C. Praktikum
- D. 2. Kursteil
- E. Abschlussprüfung

EINLEITUNG

Dieses Ausbildungsreglement stützt sich auf das übergeordnete SSO- Weiterbildungs- Reglement Prophylaxe-Assistent:in. Es übernimmt einzelne Bestimmungen daraus und regelt die spezifischen Ausführungen für die Ausbildung der Prophylaxe- Assistent:in an der SZDA.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und anderer Geschlechtsformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

A. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Weiterbildung zur Prophylaxeassistentin baut auf der Ausbildung zur Dentalassistentin auf. Die Ausbildungsinhalte basieren auf diesem Vorwissen, welches als bekannt vorausgesetzt wird.

Neben dem Besuch des Unterrichts bearbeiten Sie unsere didaktisch speziell aufbereiteten, leicht verständlichen Lehrmittel **im Selbststudium** zu Hause.

Vorbereitung auf den Unterricht

Aus den Stoff- und Arbeitsplänen der einzelnen Fächer entnehmen Sie, auf welche Themen Sie sich vorbereiten müssen. Der Unterricht baut auf dem von Ihnen selbständig vorbereiteten Wissen auf.

Unterricht

Im Unterricht besteht Anwesenheitspflicht dies gilt auch für online durchgeführten Unterricht (eine Absenzenliste wird geführt). Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung: Es darf maximal je **1 Tag pro Kursteil** gefehlt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Fragen aus dem individuellen Selbststudium werden geklärt. Der im Selbststudium erworbene Stoff wird vertieft und mit der Praxis verknüpft. In Gruppenarbeiten und im Plenum wird der prüfungsrelevante Stoff vernetzt.

Es ist uns nicht möglich Ihnen Kopien oder Unterlagen, die während des Unterrichts abgegeben wurden, nachzureichen. Sollten Sie an einem Unterrichtstag fehlen, so bitten wir Sie, sich diesbezüglich selbständig zu organisieren.

Nachbereitung des Unterrichts

Die Nachbereitung erfolgt individuell. Sie werden den Stoff regelmässig repetieren und nacharbeiten müssen, damit sich dieser nachhaltig einprägt und in den darauffolgenden Unterrichtseinheiten fächerübergreifend abrufbar ist.

B. 1. KURSTEIL

(theoretisch-praktischer Teil)

1. HANDLUNGSKOMPETENZEN

- Die Kandidatin erhebt Indizes und erkennt die individuellen Hygieneprobleme des Patienten. Sie erstellt durch gezielte Motivation und Instruktion ein optimales Mundhygieneprogramm.
- Sie entfernt supragingivale Beläge und Konkremete mit Hand- und maschinellen Instrumenten.
- Die Kandidatin kennt Mittel und Methoden einer professionellen Zahnreinigung.
- Sie erkennt den Unterschied zwischen gesundem und entzündetem Zahnfleisch.
- Sie weiss genau Bescheid über die präventiven Möglichkeiten der modernen Zahnmedizin und kann den Patienten auf allen Gebieten in Bezug auf die Verhinderung von Schäden an der Zahnhartsubstanz und am Zahnhalteapparat beraten.

Am Ende des 1. Kursteils absolviert die Kandidatin eine Zwischenprüfung (praktisch und theoretisch). Beide Prüfungsteile werden mit einer Note bewertet; jede Prüfung muss mit mindestens einer Note von 4.0 abgeschlossen werden.

Voraussetzung für den Eintritt in den klinisch-praktischen Teil am Patienten ist das Bestehen der praktischen Zwischenprüfung. Ohne erfolgreich bestandene praktische Zwischenprüfung erfolgt keine Zulassung zum klinischen Ausbildungsteil.

Die theoretische Zwischenprüfung (Z) besteht aus vier Teilprüfungen (Befunderhebung / Orale Prävention und Prophylaxe / Präventivzahnmedizin und Parodontologie). Der Notenschnitt aller Teilprüfungen, welcher auf zwei Dezimalstellen gerundet wird, muss mindestens 4.0 betragen (Z).

Bei nicht bestehen der praktischen oder theoretischen Zwischenprüfung kann diese je **einmal** wiederholt werden

Die an der theoretischen Zwischenprüfung (Z) erzielte Durchschnittsnote zählt mit einer Gewichtung von 25% als Erfahrungsnote an die Abschlussprüfung.

- Damit die Kandidatin ins Praktikum entlassen werden kann, muss sie mindestens 4 Stunden in der Ausbildungsklinik am Patienten gearbeitet haben.
- Die Kandidatin darf das Praktikum erst dann antreten, wenn sie beide Prüfungsteile absolviert und bestanden hat.
- Beim Versäumen einer Prüfung muss die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis vorweisen. Nachprüfungen werden mit Fr. 250.- verrechnet.

C. Praktikum

1. Praktikumsziele

- Die Kandidatin setzt das theoretische und praktische Fachwissen des ersten Kursteils in die Praxis um.
- Sie lernt mit verschiedenen Patientengruppen korrekt umzugehen.
- Sie beurteilt und behandelt Patienten unter Berücksichtigung derer Gesamtsituation.
- Sie wird in ihrer Selbstständigkeit gefördert.
- Das Praktikum gliedert sich in drei Stufen, von denen jede ca. zwei Monate dauert. Nach jeder Stufe sollte der Zahnarzt oder die betreuende Dentalhygienikerin eine Beurteilung vornehmen. Diese gibt der Weiterbildungsschule Hinweise, in welchen Bereichen die Praktikantin noch Schwachstellen aufweist, damit diese gezielt behoben werden können.

2. Anforderungen

- Der Praktikumszahnarzt verpflichtet sich, die nötige Anzahl geeigneter Patienten für seine PA-Praktikantin zu beschaffen.
- Das Praktikum dauert mindestens sechs Monaten. Während des Praktikums müssen mindestens 150 Patientenbehandlungen erfolgen, davon müssen 20 genau dokumentiert werden.
- In den ersten vier Praktikumswochen ist pro Woche eine Checkliste auszufüllen. Sie dient der Orientierung und unterstützt einen strukturierten Behandlungsablauf.
- Der Zahnarzt stellt der PA-Praktikantin die nötige Infrastruktur zur Verfügung.
- Der Zahnarzt unterstützt seine PA-Praktikantin fachlich nach bestem Wissen und Gewissen.
- Der Zahnarzt oder die Dentalhygienikerin kontrolliert und testiert die Arbeit der PA-Praktikantin bei jedem Patienten.

3. Praktikumsarbeit

- Die Praktikantin erstellt als Vertiefungsarbeit Informationsmaterial für die Patienten nach Vorgabe der Kursleitung.
- Die Praktikantin erstellt eine Schlussreflexion über das Praktikum.

D. 2. KURSTEIL

(Theorie, Praxis- und Vertiefungsteil)

1. Theorie, Klinik und Repetitorien

- Die erworbenen theoretischen und praktischen Fachkompetenzen werden erweitert.
- Erfahrungen aus dem Praktikum werden ausgetauscht und vertieft.
- Gezielte Repetitorien dienen der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

E. DIE PA-ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Ziel der Prüfung

- Die Kandidatin hat sich über die Kenntnisse des obligatorischen Stoffprogrammes und über die Fähigkeit zur praktischen Berufsausbildung als PA unter Aufsicht eines Zahnarztes oder eine in der Zahnarztpraxis angestellte Dentalhygienikerin HF auszuweisen.

2. Zulassung zur Prüfung

- Die Schulleitung muss im Besitz aller geforderten Unterlagen sein. Dazu gehören sämtliche Kompetenznachweise sowie alle drei Stufen der Praktikums-Beurteilungen. Diese müssen termingerecht abgegeben werden, ansonsten kann die Kandidatin nicht an die Abschlussprüfung zugelassen werden.
Werden die erforderlichen Bedingungen bis zum Prüfungstermin nicht erfüllt, muss die Abschlussprüfung auf einen späteren Termin verschoben werden. Für die Verschiebung wird eine Gebühr von CHF 250.– erhoben.

3. Prüfungsorgane

- Die Kommission für Weiterbildung der DA (KWDA) ist verantwortlich für die Genehmigung des Prüfungsplanes. Sie ist auch Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung.
- Die Kandidatin wird durch einen Examinator (Fachlerperson des PA-Kurses oder eine Zahnärztin) geprüft. Die Co-Examinatoren werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Kursleitung bestimmt.

4. Prüfungsablauf

- An der klinischen Prüfung wird die Kandidatin sowohl anhand ihrer Arbeit am Patienten (klinisch) als auch anhand von Fragen über den Patienten (theoretisch) beurteilt. Dabei kann es sich um zugeteilte Patienten handeln oder um solche, welche die Kandidatin mitbringt. Die klinische Note wird nach einem Kriterienkatalog festgelegt und muss mindestens 4.0 betragen.

- Das theoretische Wissen wird in Form einer mündlichen Befragung geprüft. Die theoretische Note wird nach einem Kriterienkatalog festgelegt und muss mindestens 4.0 betragen.
- Die Prüfungen bestehen aus 2 Teilen mit je festgelegter Dauer:

A. Praktische Prüfung:

- Begrüssung und Setzen des Patienten und Aufgabenstellung erteilen 15 Minuten
- Praktische Arbeit gemäss patientenbezogener Aufgabenstellung: 75 Minuten
- Patientenvorstellung gemäss Checkliste ‚Patientenpräsentation‘: 30 Minuten

B. Mündlich-theoretische Prüfung:

30 Minuten

- Der praktische Prüfungsteil wird durch eine Dentalhygienikerin als Examinatorin geprüft, der mündlich-theoretische Prüfungsteil durch eine Zahnärztin. Für den Prüfungsteil A und den Prüfungsteil B wird je eine Note vergeben.
- Die Abschlussnote wird aus den Noten (A; B) der Prüfungsteile A und B der Schlussprüfung sowie der Note (Z) der Zwischenprüfung wie folgt berechnet:

$$\frac{2A+B+Z}{4}$$

- Wird die Abschlussprüfung mit einer ungenügenden Note bewertet, kann die klinische Prüfung A frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die theoretische Prüfung B kann frühestens nach sechs Wochen einmal wiederholt werden.
- Bei allen Prüfungen hat ein Co-Examinator anwesend zu sein. Er ist berechtigt, Fragen zu stellen und hat sich an der Notengebung zu beteiligen. Weicht die Bewertung des Co-Examinators von derjenigen des Examinators ab, so gilt das Mittel der Noten.
- Der Co-Examinator kann vom Examinator als Stellvertreter zur Abnahme der Prüfung eingesetzt werden.
- **Notengebung:** Es werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Note darstellt.
- Für die Zwischenprüfungen (Z) werden die Noten auf zwei Stellen nach dem Koma gerundet.
- Die Abschlussnote wird auf eine Stelle nach dem Koma gerundet.
- Alles, was unter einer 4.0 liegt, gilt als nicht bestanden.
- Beim Versäumen einer Prüfung muss die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis vorweisen. Nachprüfungen werden mit Fr. 250.- verrechnet.

5. Der Fachausweis

- Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen erhält die Kandidatin den von der SSO anerkannten Fachausweis.
- Der Fachausweis wird von der SSO ausgestellt und von der Schule Zürich für DA / SZDA mitunterzeichnet.

- Der Fachausweis berechtigt zur Berufsausübung in der Schweiz unter Aufsicht und Verantwortung eines Zahnarztes oder einer in einer Zahnarztpraxis angestellten Dentalhygienikerin HF. Es gelten die kantonalen Gesundheitsgesetze.

6. Rekurs

- Ein Rekurs gegen einen Entscheid der Experten hat binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Leitung der Weiterbildungsschule zu erfolgen. Dies muss eingeschrieben und schriftlich begründet sein. Eine Einsprache ist nur bei einer Note unter 4.0 zulässig.
- In erster Instanz versucht die Leitung der Weiterbildungsschule, die Experten und die Kandidatin eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- Kann keine Einigung erzielt werden, kann sie innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids dagegen Beschwerde bei der SSO-Kommission für die Weiterbildung der DA (KWDA) einlegen. Die Beschwerde hat per eingeschriebenem Brief und mit Begründung zu erfolgen.
- Die KWDA hört die Kandidatin und eine Vertretung der Weiterbildungsschule an und fällt darauf gestützt den Beschwerdeentscheid. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Genehmigt vom Vorstand der SZDA am 10.09.2026